

gen im Sinne von Akten, »die der einheitlichen Durchführung bestimmter staatlicher Aufgaben im jeweiligen Verantwortungsbereich dienen« (Lehrbuch »Verwaltungsrecht«, S. 245) verstanden werden. Der Beschluß kann als »generelle Weisung« gewertet werden. Generelle Weisungen fallen aber, wie ausgeführt (s. Rz. 8 zu Art. 89), nicht unter Art. 89 Abs. 1.

Eine anderweitige Veröffentlichung erfolgt in der Praxis in der Tagespresse, im Rundfunk und/oder Fernsehen, in Fachzeitschriften oder auch in den von den staatlichen Organen herausgegebenen Mitteilungsblättern (Lehrbuch »Staatsrecht der DDR«, S. 498).

13 e) Wenn Art. 89 Abs. 2 bestimmt, daß Rechtsvorschriften der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe »in geeigneter Form veröffentlicht werden sollen«, so ist die Veröffentlichung in besonderen Amtsblättern nicht erforderlich. Sie ist in der Weise vorzunehmen, wie sie ortsüblich ist. Es genügt also die Veröffentlichung in Tageszeitungen oder durch Anschlag. Jedoch muß eine Veröffentlichung in Druck- oder Schriftform für erforderlich erachtet werden. Die bloße Vorlesung einer Rechtsvorschrift im Rundfunk oder Fernsehen dürfte nicht ausreichen. Im allgemeinen erfolgt die Veröffentlichung der Rechtsvorschriften der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in den von ihnen herausgegebenen amtlichen Mitteilungsblättern.

14 3. Charakter und Wirkung der Veröffentlichung. Für Gesetze ist die Veröffentlichung die Form der Verkündung, die nach Art. 65 Abs. 5 Wirksamkeitsvoraussetzung ist (s. Rz. 20 zu Art. 65). Eine Verkündung von Beschlüssen des Staatsrates (Art. 66 Abs. 1 Satz 3) und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates (Art. 78 Abs. 2, s. Rz. 19 ff. zu Art. 78) schreibt die Verfassung nicht vor. Dagegen geht aus Art. 89 Abs. 1 hervor, daß sie veröffentlicht werden müssen. Hinsichtlich der »Beschlüsse« der örtlichen Volksvertretungen wird dagegen in Art. 82 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich deren Veröffentlichung vorgeschrieben. Es kann zweifelhaft sein, ob die Veröffentlichung in den Fällen, in denen eine Verkündung nicht vorgeschrieben ist, Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Die Veröffentlichung ist jedoch ein Gebot der Rechtssicherheit. Nur wenn alle, die es angeht, sich mit dem Inhalt von Rechtsvorschriften vertraut machen können, sind sie in der Lage, sich nach ihnen zu richten. Da die Verfassung sich zum Prinzip der Rechtssicherheit bekennt (Art. 19 Abs. 1 Satz 2, s. Rz. 63, 64 zu Art. 19), ist anzunehmen, daß die Veröffentlichung auch in den Fällen, in denen eine Verkündung nicht vorgesehen ist, Wirksamkeitsvoraussetzung ist.

15 4. Bereits im Jahre 1967 hatte das OG (NJ 1967, S. 518) entschieden, daß eine Veröffentlichung von »Anweisungen, Verfügungen und Verlautbarungen«, also im neuen Sprachgebrauch von »generellen Weisungen«, in den Mitteilungsblättern der zentralen Staatsorgane diese, unbeschadet ihrer Verbindlichkeit für nachgeordnete Organe, Betriebe und Einrichtungen, nicht zu Rechtsnormen, also allgemeinverbindlich macht, aus ihnen demnach nicht Rechte und Pflichten von Bürgern erwachsen können.

16 5. Geheimnormen. Trotz des zwingenden Charakters des Art. 89 Abs. 1 u. 2 gibt es jedoch Rechtsvorschriften, die nicht veröffentlicht worden sind. So sind die Versorgungsordnungen für die Angehörigen der NVA, der DVP und für die Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit nur in »Nur für den Dienstgebrauch!« bestimmten Schriftstük-